

Änderung Baureglement

Art. 525 (Gewässerraum),
Art. 602 (Inkrafttreten) und Anhang

Stand: öffentliche Auflage

Dezember 2023

1 Änderung Baureglement zum Gewässerraum (Streichungen in ~~rot durchgestrichen~~, neue Inhalte in **rot**)

Fließgewässer	525	4	<p>Entlang der Fließgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen die folgenden Bauabstände: Kategorie 1: Gäbelbach 10,0 m Kategorie 2: Rübmatzbach und übrige öffentliche Fließgewässer 5,0 m</p>	<p>Messweise siehe Anhang A 145</p>
		2	<p>Bei eingedolten Bächen beträgt der Freihaltebereich über der bestehenden Leitung total 10 m.</p>	<p>Vgl. Massnahmenblätter und Erläuterungsbericht der ÖQV</p>
		3	<p>Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m zu wahren.</p>	<p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.</p>
		4	<p>Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.</p>	<p>Vgl. Art. 18 Abs. 1bis und 21 NHG; Art. 20 NSchG; Art. 22 NHG und Art. 8 FiG. Für die Erteilung von Bewilligungen ist das Naturschutzinspektorat (NSI) zuständig; Unterhalt und Pflege richten sich nach den kantonalen Merkblättern Unterhalt von Uferböschungen (Formular Nr. 839.15) 1998, Unterhalt von Wiesenbächen (Form. Nr. 839.10) 2002</p>
Gewässerraum	525	1	<p>Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die natürliche Funktion der Gewässer; b. Schutz vor Hochwasser; c. Gewässernutzung. 	<p>Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV</p>
		2	<p>Der Gewässerraum ist im Zonenplan Gewässerraum als schraffierte Überlagerung festgelegt (Korridor). Der</p>	<p>Vgl. Anhang A145</p>

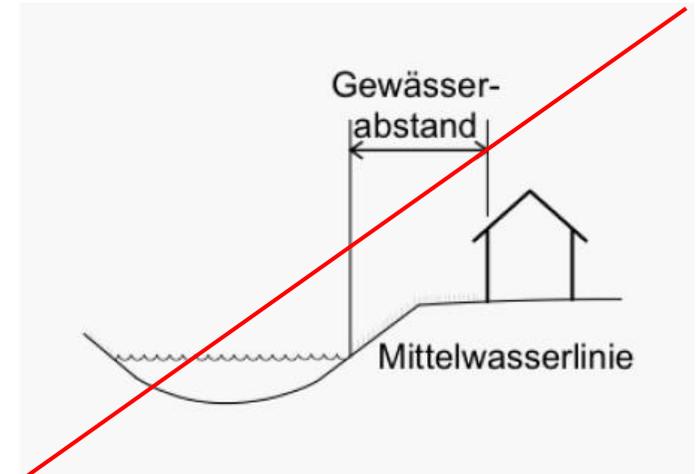
		<p>Gewässerraum geht den Bestimmungen von Gewässerabstandslinien und Uferschutzzonen vor.</p>	
	3	<p>Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.</p> <p>Vgl. Art. 11 BauG</p> <p>Vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut ist im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.</p>
	4	<p>Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für die im Zonenplan gekennzeichneten Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Gewässerraum von eingedolten Gewässern; b. die bezeichneten Randstreifen gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV. 	<p>Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV</p> <p>Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV</p>
	5	<p>Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen.</p>	<p>Vgl. Art. 39 WBV</p>
Inkrafttreten	602	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang und dem Zonenplan, tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. 2 Änderungen der baurechtlichen Grundordnung treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft. 	

Anhang

Gegenüber Fliessgewässern

A145

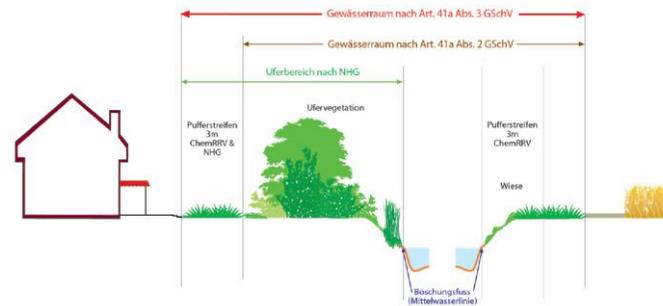
Der Abstand von Fliessgewässern wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen



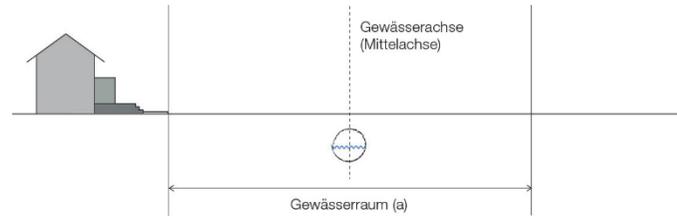
Gewässerraum

A145

Fliessgewässer
Vgl. Art. 41a GSchV

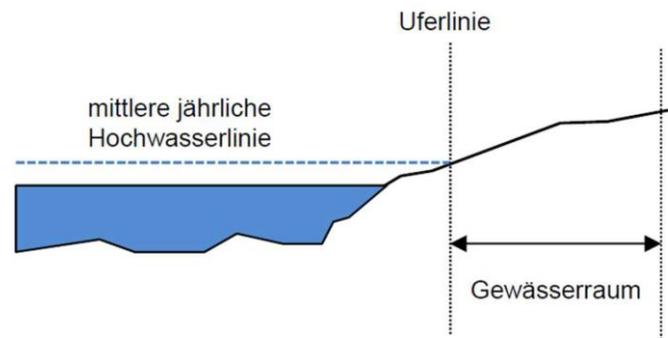


Messweise bei eingedol-
ten Gewässern



**Stehende
Gewässer**

Vgl. Art. 41b GSchV
Die Uferlinie entspricht
der mittleren jährlichen
Hochwasserlinie



Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 2.11.2022 bis 2.12.2022
 Kantonale Vorprüfung vom 7.07.2023
 Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Publikation im Amtsblatt vom

Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlung vom

Erledigte Einsprachen (Anzahl)

Unerledigte Einsprachen (Anzahl)

Rechtsverwahrungen (Anzahl)

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Gemeindegemeinschaft:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Frauenkappelen, den

Die Gemeindegemeinschaft:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
 und Raumordnung am